

Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst ab 3. Juni 2014

vom 3. Juni 2014

(Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 9 S. 367)

I. Richtlinien

1. Die Landeskirche verfolgt das Ziel, Pfarrstellen möglichst mit Dienstumfängen von 100 v.H. auszuschreiben.
2. Der Stellenumfang von Pfarrstellen wird nur in Viertel Schritten festgelegt. Stellenanteile werden wie folgt gerundet:

Gemeindegliederzahl, Ergebnis (vor Rundung)	dividiert durch Pfarrstellenanteil (gerundet)	REF: 2.500 entspricht ref.	LT: 2.375 Gemeindegliedern: lt.
0 - 0,12	0,00	1 - 312	1 - 296
0,13 - 0,37	0,25	313-937	297 - 890
0,38 - 0,62	0,50	938 - 1.562	891 - 1.484
0,63 - 0,87	0,75	1.563 - 2.187	1.485 - 2.078
0,88 - 1,12	1,00	2.188 - 2.812	2.079 - 2.672
1,13 - 1,37	1,25	2.813 - 3.437	2.673 - 3.266
1,38 - 1,62	1,50	3.438 - 4.062	3.267 - 3.860
1,63 - 1,87	1,75	4.063 - 4.687	3.861 - 4.454
1,88 - 2,12	2,00	4.688 - 5.312	4.455 - 5.048
2,13 - 2,37	2,25	5.313 - 5.937	5.049 - 5.642
2,38 - 2,62	2,50	5.938 - 6.562	5.643 - 6.236
etc.	etc.	etc.	etc.

3. Freie Pfarrstellen mit einem Umfang von unter 50 v.H. bedürfen keiner Ausschreibung. Sie können vom Landeskirchenrat gemäß § 20 Pfarrstellenbesetzungsgesetz im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und Klassenvorstand besetzt werden.

4. ¹Gemeindepfarrstellen mit einem Dienstumfang von 50 v.H. oder mehr werden grundsätzlich innerhalb der Lippischen Landeskirche ausgeschrieben. ²Auf Antrag des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Klassenvorstands kann die Pfarrstelle auch für den Gesamtbereich der EKD ausgeschrieben werden.

Das Besetzungsrecht des Landeskirchenrates gemäß § 2 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz ist dabei zu beachten. Es können sich alle Pfarrerrinnen und Pfarrer bewerben, denen die Anstellungsfähigkeit in der lippischen Landeskirche verliehen worden ist.

5. Zusatzaufträge an Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind zumutbar, wenn

- die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel nicht mehr als 2 Dienstaufträge erfüllen muss
- die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel nicht mehr als 3 Gottesdienste an einem Wochenende halten muss.

Bei Teilzeitaufträgen ist eine Konzentration von Aufgaben anzustreben. Auf individuelle Härten ist im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gem. § 47 Pfarrdienstgesetz EKD Rücksicht zu nehmen.

6. ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst haben das Recht, sich auf Pfarrstellen mit einem vollen Dienstumfang zu bewerben. ²Sie werden bei der Auswahl im Rahmen der Ausschreibung und der allgemeinen Grundsätze von Ermessensentscheidungen berücksichtigt.
7. ¹Pfarrstellen mit weniger als 50 v.H. Dienstumfang werden aufgehoben, sofern die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in den Ruhestand tritt oder in eine andere Stelle wechselt (= kw-Vermerk). ²Bei Stellenanteilen, die nicht mehr als 50 v.H. erreichen, ist eine verbindliche Kooperation mit Nachbargemeinden, eine pfarramtliche Verbindung oder eine Fusion mit einer anderen Kirchengemeinde anzustreben oder der Stellenanteil von einer anderen Pfarrstelleninhaberin oder einem anderen Pfarrstelleninhaber zu versorgen. ³Über die pfarramtliche Verbindung entscheidet gemäß Artikel 11 der Verfassung die Landessynode. ⁴Wird der Stellenanteil von einer anderen Pfarrstelleninhaberin oder einem anderen Pfarrstelleninhaber versorgt, entscheidet darüber der Landeskirchenrat auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und der Klassenvorstände mit Zustimmung der betreffenden Pfarrerin bzw. ⁵des betreffenden Pfarrers.
8. ¹Bei der Festlegung des Stellenumfanges werden für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 die von der Synode beschlossenen Verhältniszahlen für eine volle Stelle (2.500 bzw. 2.375 für die Lutherische Klasse) als Richtzahl festgelegt. ²Als Stichtag für die Bemessung des Dienstumfangs ist der Tag der Stellenausschreibung heranzuziehen. ³Bei einer pfarramtlichen Verbindung von Pfarrstellen oder Vereinigung

von Kirchengemeinden kann die Verhältniszahl befristet um 25 v.H. gesenkt werden.

9. Die Freigabe zur Wiederbesetzung erfolgt im Benehmen mit dem Klassenvorstand.
10. 1Gemäß § 20 Absatz 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Klassenvorstand auf eine Ausschreibung verzichten. 2Bei Einvernehmen aller Beteiligten kann das Besetzungsverfahren nach § 20 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz abgekürzt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 3. Juni 2014 in Kraft.

Detmold, 3. Juni 2014

Der Landeskirchenrat

